



Elektronisch an:

cornelia.komposch.dfs@tg.ch

Departement für Justiz und Sicherheit

Generalsekretariat

Regierungsgebäude

8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 25. Juni 2021

Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil mit Anmerkungen und Anträgen zu den einzelnen Absätzen der Paragraphen 14a bis 34 (JG)

Allgemeiner Teil – Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die SP Thurgau steht dem Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Sie bedauert jedoch, dass keine überkantonale Lösung für eine Jagdschiessanlage gefunden werden konnte. Wir hoffen, dass mittels Leistungsvereinbarungen, die Nutzung dieser Schiessanlage ausserkantonale angeboten werden kann. Wir erkennen jedoch den Bedarf eines solchen Übungsplatzes, der uns letztendlich für die Hege und Pflege des Wildbestandes wichtig erscheint.

§14a (neu) Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung

Wir begrüssen diesen neuen Artikel und die Regelung der Aus- und Weiterbildung für Jäger und der Organe der Jagdpolizei durch den Kanton. Werden für die Nutzung der Anlage sowie auch Aus- und Weiterbildung der Jäger kostendeckende Beiträge erhoben?

In diesem Paragraphen wird festgehalten, dass der Kanton die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung bereitstellt. Wir nehmen an, dass damit der Kanton auch Besitzerin dieser Jagdschiessanlage sein wird. Es wird in Absatz 2 die



Möglichkeit erhoben, den Betrieb an Dritte mit entsprechender Leistungsvereinbarung auszulagern. Hier stellt sich die Frage, ob eine Auslagerung auch kostendeckend erfolgen kann? Kann eine Schiessanlage überhaupt kostendeckend betrieben werden, sei dies durch den Kanton oder auch durch Dritte?

Die Ausführungen zur Finanzierung des Betriebs dieser Jagdschiessanlage werden im erläuternden Bericht nicht erwähnt.

§34 (geändert)

Die Änderungen dieses Artikel mit der Erweiterung des Haftungsumfangs für Schäden durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder kantonal geschützte Tierarten. Die Liste der kantonal geschützten Tierarten ist lang. Darin sind enthalten, alle Spitzmäuse, alle Schläfer, Zwergmäuse, Weinbergschnecken und Mehlschwalben. Unseres Erachtens fehlen der Wolf, der Luchs oder gar der Bär. Es scheint uns sinnvoll, dass mindestens der Wolf und der Luchs eingeschlossen wird.

Gemäss Recherche entschädigt der Bund die Kantone für Schäden, die durch Wölfe, Luchse oder Bären entstanden sind nicht vollumfänglich. Aus unserer Sicht sollte die subsidäre Haftung durch den Kanton im Paragraphen 34 einfließen.

Antrag Änderung

*§34 1 Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen, **Wölfe, Luchse, Bär** oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden sowie für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.*

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin unsere Ausführungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen bestens.

Freundliche Grüsse

Für die SP Thurgau